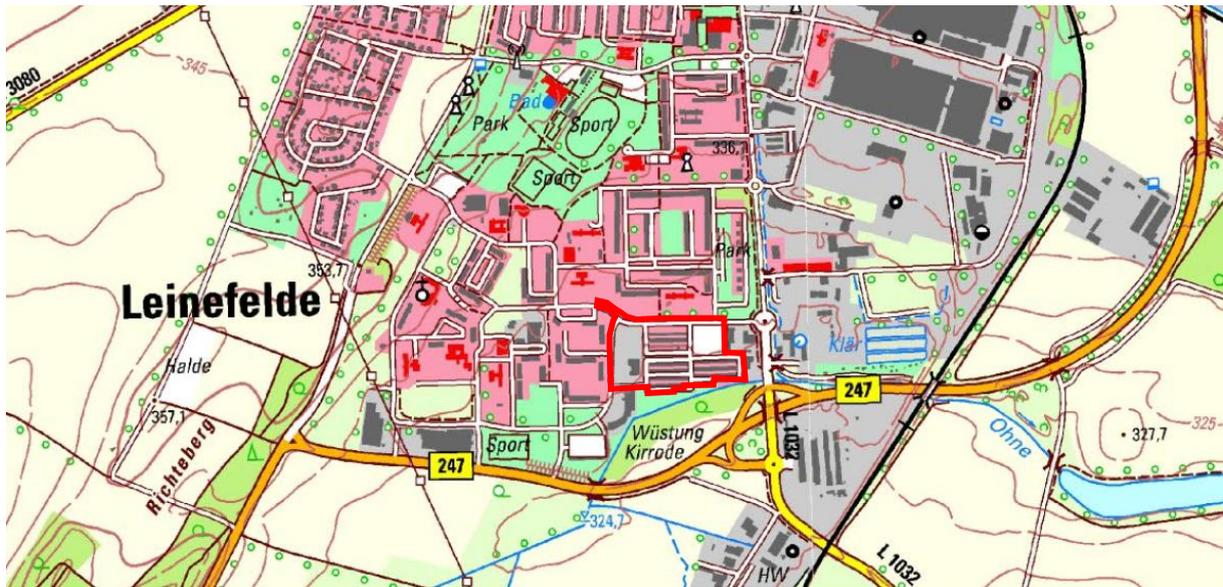


Stadt Leinefelde-Worbis

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140

„LGS2025 – Gartenstadt“, Ortsteil Leinefelde



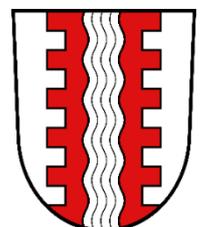
Planteil

Entwurfssfassung

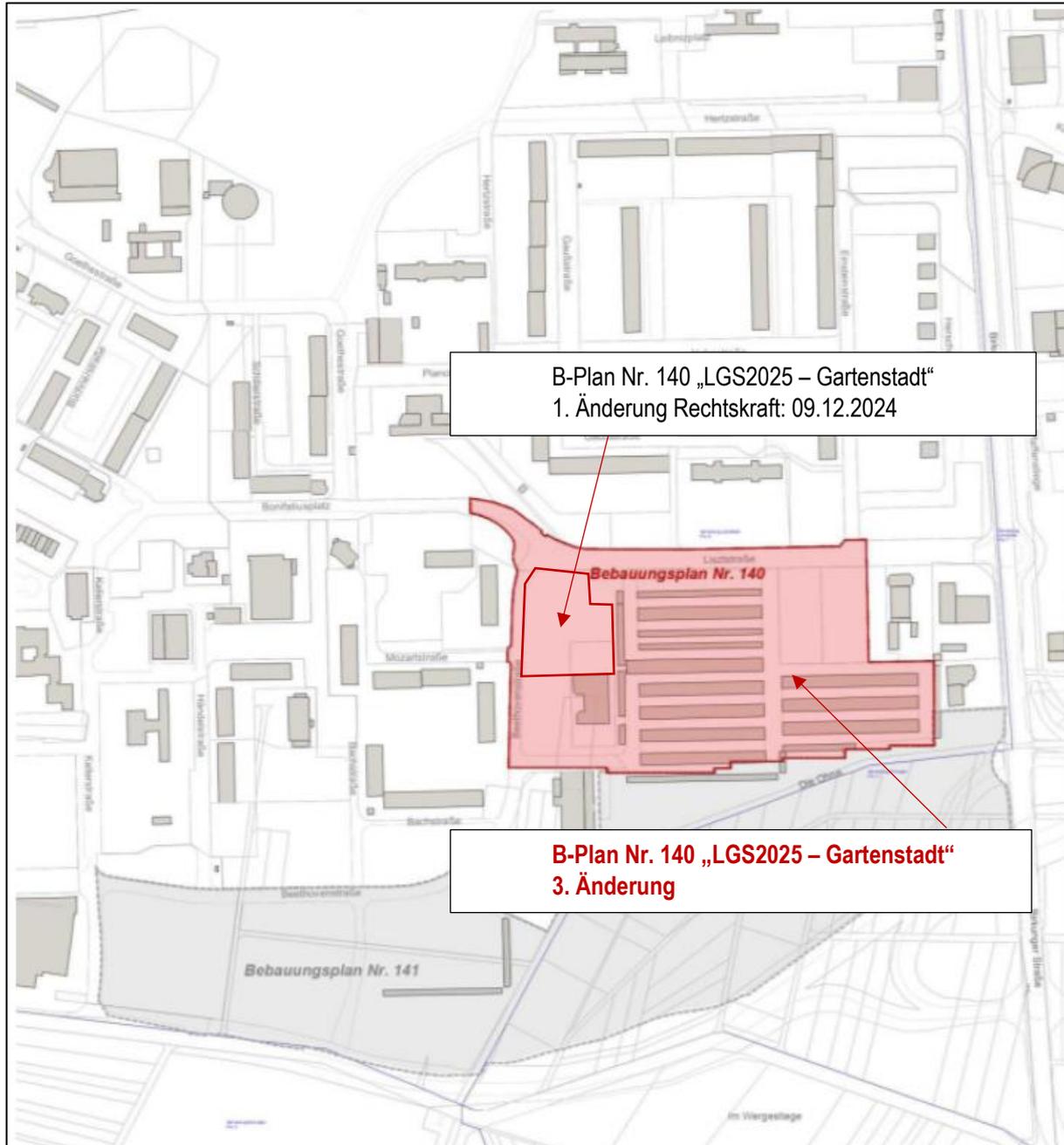
Stand: 14.10.2025

Betreuung:

Stadt Leinefelde-Worbis



A: GELTUNGSBEREICH 3. ÄNDERUNG



ohne Maßstab

B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzung der textlichen Festsetzungen um Punkt 13

13. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 97 ThürBO (2024) vor, während und nach der Landesgartenschau 2026

Innerhalb der als allgemeines Wohngebiet gekennzeichneten Bau- und Grünflächen sind auch außerhalb der ausgewiesenen Bauflächen im Zeitraum der Landesgartenschau (23.04.2026-11.10.2026) sowie 6 Monate davor und 6 Monate danach ausnahmsweise Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die Bestandteil der Ausstellungskonzeptes der Landesgartenschau 2026 sind. Das gilt auch für Einrichtungen der Gastronomie, Darstellungen der Kunst, die Anlage von Bäumen und Hecken außerhalb der ausgewiesenen Bereiche sowie Zaunanlagen zur Einfriedung des Geländes. Die Gestaltung der temporären Gebäude und baulichen Anlagen unterliegen in diesem Zeitraum hinsichtlich der Materialität und den Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Fassaden nicht den unter Punkt Nr. 9 aufgeführten bauordnungsrechtliche Festsetzungen. Nach Beendigung der „5. Thüringer Landesgartenschau“ sind alle Gebäude und baulichen Anlagen sowie befestigte Flächen, die nicht den aktuellen Festsetzungen des B-Planes Nr. 140 entsprechen, bis 30.04.2027 dauerhaft zu entfernen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO))
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom Sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass den Bürgern im Rahmen der Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom bis, sowie am im Amtsblatt Nr. der Stadt Leinefelde-Worbis bekanntgemacht worden.

Auf die Erstellung eines Umweltberichts wurde gem. § 2a BauGB verzichtet. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 140 - 3. Änderung "LGS2025 - Gartenstadt", Ortsteil Leinefelde, bestehend aus dem Planteil (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung, hat vom bis öffentlich ausgelegt.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister

3. Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange am geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 140 - 3. Änderung "LGS2025 - Gartenstadt", Ortsteil Leinefelde, bestehend aus dem Planteil (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurden durch den Stadtrat Leinefelde-Worbis gem. § 10 BauGB am als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister

5. Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 140 - 3. Änderung "LGS2025 - Gartenstadt", Ortsteil Leinefelde, bestehend aus dem Planteil (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister

6. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 - 3. Änderung "LGS2025 - Gartenstadt" Ortsteil Leinefelde, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom bis , sowie am im Amtsblatt Nr. der Stadt Leinefelde-Worbis bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister